



Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Gestützt auf Art. 51 Abs. 5 des Baugesetzes der Gemeinde Masein vom 25. Oktober 1990, erlässt die Gemeinde Masein die nachstehende Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 3. Dezember 2004

Grundsatz

Art. 1

Das Parkieren und das Abstellen von Fahrzeugen (Personen- und Lastwagen, Anhänger, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und nur auf den vom Gemeindevorstand hierzu freigegebenen Plätzen zulässig. Von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht ausgenommen ist die Parkierung zu Besuchszwecken.

Erteilung der Bewilligung

Art. 2

Eine Bewilligung durch Gebühren wird erteilt:
den in der Gemeinde wohnhaften Fahrzeughalterinnen, die wegen Fehlens einer eigenen Parkierungsmöglichkeit gezwungen sind, ihr Fahrzeug auf öffentlichem Grund abzustellen.
Hotel und Restaurationsbetrieben, welche nicht über die vorgeschriebene Anzahl Parkplätze (pro 4 Fremdenbetten oder 4 Sitzplätze = 1 Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Restaurationsbetriebes) verfügen.
Eigentümerinnen von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, die nicht über mindestens einen Parkplatz pro Wohnung verfügen.

Parkplatzmiete

Art. 3

Die Bewilligungsgebühr für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Sie ist pro fehlenden Parkplatz und pro Jahr im Voraus zu bezahlen.
Die Bewilligung ist nicht parkplatzgebunden.

Unterbruch der Gebührenpflicht

Art. 4

Wenn die Gebührenpflicht innerhalb eines Jahres, infolge Wegzuges, oder durch die Schaffung der vorgeschriebenen Privatparkplätze entfällt, wird die Gebühr pro rata temporis geschuldet. Ein angebrochener Monat wird als ganzer verrechnet.

Winter Gebührenpflicht

Art. 5

Hauseigentümerinnen, deren private Parkplätze nicht regelmässig zugänglich sind, wird die Gebühr für fünf Monate in Rechnung gestellt.

Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 6

Für Neu- und Umbauten gelten die Bestimmungen über die Parkierung Art. 51, des Baugesetzes der Gemeinde Masein, vom 25. Oktober 1990.

Neu- und
Umbauten

Art. 7

Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeindevorstand zuständig.
Eine entsprechende Vignette muss bei der Gemeindekanzlei gegen Gebühr bezogen werden.

Vollzug und
Einzug

Art. 8

Die Fahrzeughalterinnen werden zu Beginn des Jahres durch Publikation im Amtsblatt auf die Bestimmungen dieser Verordnung, aufmerksam gemacht. Kommt die pflichtige Person dieser Aufforderung nicht nach, so verfügt der Gemeindevorstand die Gebühr nach seinem Ermessen.

Meldepflicht

Art. 9

Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen, seit Mitteilung, beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Beschwerde

Art. 10

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 1000.– bestraft.

Strafbestim-
mungen

Art. 11

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2004. in Kraft. Damit werden alle Bestimmungen, welche zu dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Inkrafttreten

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2004.

Namens der Gemeinde Masein

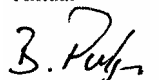
Gemeindepräsident



Ernst Gartmann-Frigg



Aktuar



Beat Putzi